

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf wird in der Zeit vom 25. bis zum 29. August 2025 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro Mohlsdorf, Straße der Einheit 6 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Montag, Mittwoch,: 09:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr

und 14:00 bis 18:00 Uhr

sowie im Bürgerbüro Teichwolframsdorf, Hauptstr. 78a (Turnhalle) in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr

und 14:00 bis 18:00 Uhr

und Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. bis zum 29. August 2025 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendungen müssen bei der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf – Bürgerbüro Mohlsdorf, Straße der Einheit 6 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf oder Bürgerbüro Teichwolframsdorf, Hauptstr. 78a (Turnhalle) in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf – während der o.g. Öffnungszeiten schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24. August 2025 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder

c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2025 (2. Tag vor der Wahl), bis 18.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-

Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 13. September 2025, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 14. September 2025 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 28. September 2025 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 14. September 2025 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amtswegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 14. September 2025 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 26. September 2025 bis 18.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Straße der Einheit 6 in 07987 Mohlsdorf-Teichwolframsdorf mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 27. September 2025, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Gemeindeverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 14. September 2025 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 28. September 2025 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 31.07.2025

Katrin Kaiser
Gemeindewahlleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.de veröffentlicht.

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf am 14. September 2025

Der Wahlausschuss der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf hat in seiner Sitzung am 12.08.2025 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden:

Wahlvorschlag 1
Name der Partei: **Christlich Demokratische Union Deutschlands**
Kurzbezeichnung: **CDU**

Name	Vorname	Wohnort
Täubert	Michael	Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Ortschaft Mohlsdorf

Wahlvorschlag 2
Name der Partei: **IWA – PRO REGION Interessengemeinschaft für Wirtschaft und Arbeit e.V.**

Name	Vorname	Wohnort
Fritsch	Götz	Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, Ortschaft Teichwolframsdorf

Mohlsdorf-Teichwolframsdorf, den 13.08.2025

Katrin Kaiser
Gemeindewahlleiterin

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite www.Mohlsdorf-Teichwolframsdorf.de veröffentlicht.

Bekanntmachung über Nachschätzungsarbeiten aufgrund des § 11 des Bodenschätzungsgesetzes in den Gemarkungen Großkundorf und Sorge-Settendorf

Aufgrund wesentlich veränderter Ertragsbedingungen ist eine Schätzung der landwirtschaftlich genutzten Neukulturflächen erforderlich geworden.

Gleichzeitig erfolgt in den o.g. Gemarkungen eine Überprüfung der Bodenschätzungsergebnisse auf allen restlichen landwirtschaftlichen Flächen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG) vom 20. Dezember 2007 (Bundesgesetzblatt 2007 Teil I Nr.69) sind diese Arbeiten vom Schätzungsausschuß des Finanzamts durchzuführen. Der Ausschuß besteht aus amtlich landwirtschaftlichen Sachverständigen und ehrenamtlichen Bodenschätzern.

Der zeitliche Ablauf der Arbeiten ist wie folgt geplant:

Beginn: Mai 2023
Schätzung: 2023-2027

Nach § 15 des BodSchätzG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der landwirtschaftlich genutzten Flurstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen und Grundstücke zu gestatten und die für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen (z.B. Handbohrungen und kleinere Aufgrabungen von max. 1 x 2 m bis 1m tief) zuzulassen.

Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht.

Gera, den 05. Juni 2025
Amtsleiter

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Mathias Vorwerk, Dipl.-Ing.

Altenburger Straße 62,
07580 Ronneburg

Tel. : (036602) 34545

Fax : (036602) 92288

Mail: post@vermessung-vorwerk.de



Freistaat Thüringen

**Vermessungsstelle nach § 17 Thüringer
Vermessungs- und Geoinformationsgesetz
(ThürVermGeoG)**

**Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzfeststellung,
Grenzwiederherstellung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen**

In der

Gemeinde: Mohlsdorf-Teichwolframsdorf

Gemarkung: Großkundorf

Flur: 1

Flurstück: 45/32

wurde eine

- ☐ Grenzfeststellung
- ☐ Grenzwiederherstellung
- ☐ Abmarkung

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 14 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

in der Zeit vom **25.08.2025** bis **26.09.2025**,

Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Mathias Vorwerk,
Altenburger Str. 62, 07580 Ronneburg eingesehen werden.

Eine telefonische Terminabstimmung zur Einsichtnahme ist grundsätzlich zu empfehlen.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle ÖbVI Mathias Vorwerk, Altenburger Straße 62, 07580 Ronneburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ronneburg, 11.08.2025

Mathias Vorwerk